



Firmenkunden-
informationen

Sozialversicherungs-
Update
kurz&kompakt

Samire Kabashi/Armin Michehl
17. April 2024



Update Wachstums- chancengesetz

Wachstumschancengesetz

Update

- Der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz in der Bundesratssitzung **am 22. März 2024** zugestimmt.
- Da viele der Regelungen bereits ab dem Jahreswechsel gelten, werden diese **rückwirkend in Kraft treten**, sobald das Wachstumschancengesetz verkündet worden ist. Hier gibt es aktuell noch kein Datum.



Hinweis | Nach der Verkündung müssen Rückrechnungen geprüft werden, da die Regelungen zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Anhebung Bruttolistenpreis (BLP) bei reinen E-Autos

- **Grundsatz:** Versteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen als geldwerter Vorteil
 - Bemessungsgrundlage → regelmäßig Bruttolistenpreis (BLP)

Anschaffung bzw. erstmalige Überlassung	Voraussetzung BLP	Anzusetzender Bruchteil der BMG
Jahre 2020 - 2023	Listenpreis über 60.000 €	1/2
Jahre 2020 - 2023	Listenpreis bis 60.000 €	1/4
Jahre 2024 - 2030	Listenpreis über 70.000 €	1/2
Jahre 2024 - 2030	Listenpreis bis 70.000 €	1/4

- **Zeitpunkt:** erstmalige Überlassung / Anschaffung nach dem **31.12.2023**

Einschränkungen bei der halbierten BMG

Anpassung der Anwendungsvoraussetzungen der halbierten Bemessungsgrundlage für aufladbare Hybridelektrofahrzeuge:

Anschaffung bzw. erstmalige Überlassung	Voraussetzungen	Anzusetzender Bruchteil der BMG
01.01.2022 – 31.12.2024	CO ² -Emission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite 60 km	1/2
01.01.2025 – 31.12.2030	CO ² -Emission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite 80 km	1/2

- Entgegen der ursprünglichen Planung keine Änderung bei den Hybridfahrzeugen!

Anhebung der Verpflegungspauschalen ab 2024

- Beabsichtigte Anhebung der Pauschalen ab 2024:

Abwesenheit	bis 2023	ab 2024
> 8 Stunden	14 €	16 €
An-/ Abreisetag mit Übernachtung	14 €	16 €
> 24 Stunden	28 €	32 €

- entgegen der ursprünglichen Planungen werden die Pauschalen nicht angehoben
 - auch keine Verschiebung der Anhebung auf 2025



Beachte: Sofern „zu hohe“ Pauschalen bislang steuerfrei erstattet wurden, ist eine Korrektur der bisher vorgenommen Lohnabrechnung erforderlich!

Möglichkeit der Pauschalierung von Mehraufwendungen für Verpflegung

Nach [§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG](#) hat der ArbG die Möglichkeit (Wahlrecht) eine [LSt-Pauschalierung](#) mit 25 % vorzunehmen, soweit der ArbN Anspruch auf Mehraufwendungen für Verpflegung hat.

- eine Pauschalierung ist zusätzlich zur Steuerfreiheit der Verpflegungspauschalen zulässig
- Höhe der Pauschalierung:
 - in gleicher Höhe wie der ArbN Anspruch auf Mehraufwendungen für Verpflegung hat
- Der ArbG wird bei der Lohnsteuerpauschalierung zum Schuldner der Lohnsteuer und hat diese an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

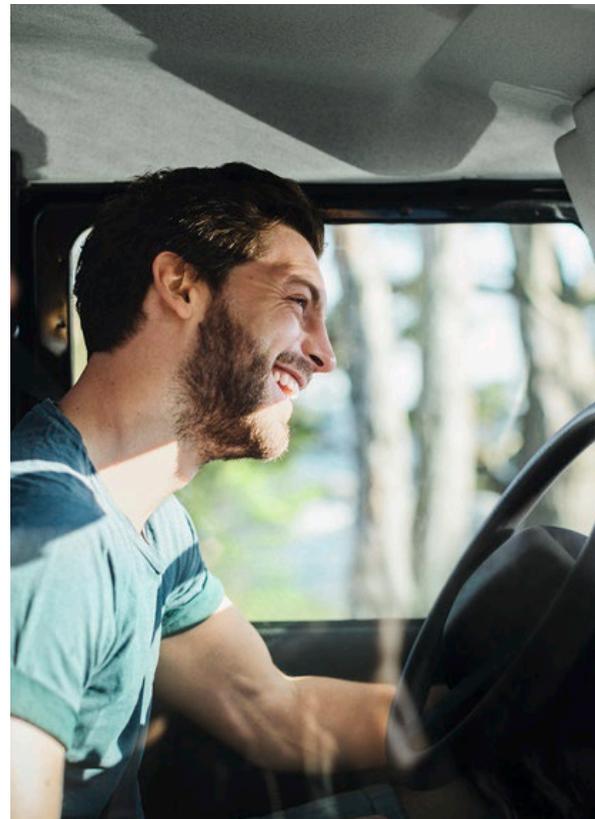
Beachte: Die Lohnsteuerpauschalierungen nach [§ 40 Abs. 2 EStG](#) lösen ebenfalls eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus. Der ArbG spart sich insoweit auch den ArbG-Anteil zur Sozialversicherung.

Anhebung der „Berufskraftfahrerpauschale“

- **LKW-Fahrern** entstehen Aufwendungen für **Reisenebenkosten**
 - z. B. Toilettennutzung, Parkgebühren, Duschen

Steuerfreie Erstattungsmöglichkeit für den ArbG, entweder:

- tatsächliche Reisenebenkosten
- oder**
- **Berufskraftfahrerpauschale:**
 - **NEU ab 2024:** 9 € (bisher 8 €) für Tage an denen der LKW-Fahrer Anspruch auf Verpflegungspauschalen hat für
 - 24h-Abwesenheitstage und
 - An- und Abreisetage
 - Anspruch besteht zusätzlich zu den Pauschalen für Verpflegung



Weitere geplante Änderungen im Wachstumschancengesetz



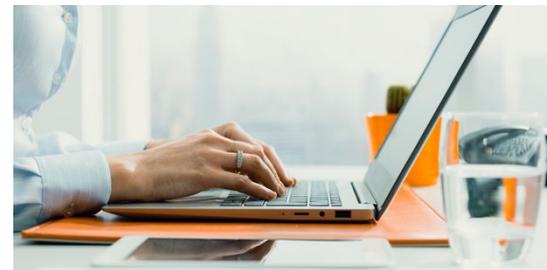
Wegfall Grenze für Pauschalierung für Gruppenunfallversicherung

- **Neu:** keine Grenze von 100 € Pro-Kopf
- Pauschalierung auch bei Pro-Kopf Anteil von über 100 € möglich



Anhebung Freibetrag für Betriebsveranstaltung

- Bisher: 110 €
- **Neu:** 150 €



Anhebung Betragsgrenze Sofortabzug gWG

- Bisher: 800 €
- **Neu:** 1.000 €

Weitere geplante Änderungen im Wachstumschancengesetz



Wegfall Grenze für Pauschalierung für Gruppenunfallversicherung

- **Neu:** keine Grenze von 100 € Pro-Kopf
- Pauschalierung auch bei Pro-Kopf Anteil von über 100 € möglich



Beachte: Diese ursprünglich geplanten Änderungen sind ersatzlos entfallen.

- Bisher: 110 €
- **Neu:** 150 €



- Bisher: 800 €
- **Neu:** 1.000 €

Korrektur falscher Lohnabrechnungen erforderlich

Hinweis: Hat der ArbG bereits Lohnabrechnungen durchgeführt, bei denen er davon **ausgegangen war**, dass die Regelungen des **WTC-Gesetzes umgesetzt werden** ist eine **Korrektur durch den ArbG erforderlich**.

Eine Korrektur ist daher z. B. erforderlich, wenn der ArbG

- einen Freibetrag für Betriebsveranstaltungen von 150 € berücksichtigt hat
- **Hinweis:** In diesem Fall kann der ArbG eine Pauschalierung des den Freibetrag von 110 € übersteigenden Betrags nach **§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG** mit 25 % vornehmen.



Beachte: Auch bei der Umsatzsteuer verbleibt es bei der bisherigen Freigrenze von 110 €.

Wegfall der „Fünftelregelung“ im Lohnsteuerabzugsverfahren

Für den ArbG ist es aufwendig zu prüfen, ob eine tarifermäßigte Besteuerung für z. B. Jubiläumsszuwendungen in Betracht kommt.

- die tarifermäßigte Besteuerung sollte daher ab 2024 aus dem LSt-Abzugsverfahren entfallen
- **UPDATE: Verschiebung auf das Jahr 2025**
 - Erst ab dem Kalenderjahr 2025 ist keine Fünftelregelung im LSt-Abzugsverfahren mehr möglich.
- sollte der ArbG die ermäßigte Besteuerung bislang nicht angewandt haben:
 - Korrektur möglich, solange der ArbN noch beim ArbG beschäftigt ist.
 - Ist der ArbN nicht mehr beschäftigt (Lohnkonto abgeschlossen), kann der ArbN die ermäßigte Besteuerung im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt nachholen.

Weitere Änderungen Wachstumschancengesetz

Die folgenden Regelungen waren geplant und **werden** durch das Wachstumschancengesetz **umgesetzt**:



Streckung Besteuerungsanteil Rente / Abschmelzung Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag

- Bisher: Jahr 2040
- **Neu:** Jahr 2058



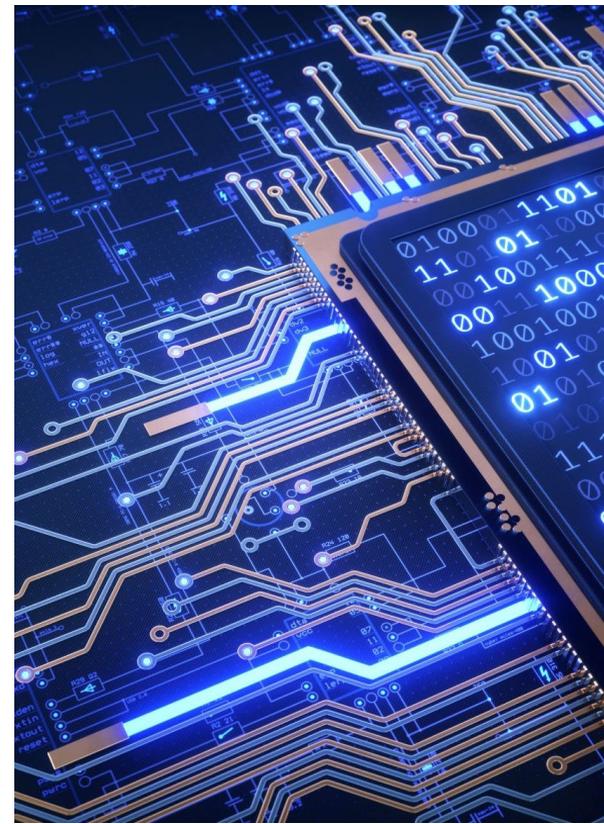
Anhebung Betragsgrenze für betriebliche Geschenke **ab 2024**

- Bisher: 35 €
- **Neu:** 50 €

Arbeitgeberabfrage der Identifikationsnummer

Seit dem 01.01.2023 ist die Möglichkeit der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mittels eTIN entfallen.

- **Problem für ArbG:** Wenn ArbN keine IdNr. vorlegt, kann keine Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung erfolgen
- **NEU:** ArbG kann die IdNr. der ArbN beim FA erfragen, wenn
 - für das Jahr 2022 bereits eine Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung erfolgte,
 - ArbG versichert, dass das Dienstverhältnis am 31.12.2022 noch bestand und
 - ArbN trotz Aufforderung die IdNr. nicht mitgeteilt hat
- eine Vollmacht des ArbN ist in diesen Fällen nicht erforderlich



Im Vorgriff auf gesetzliche Regelung: Verwaltungsvereinfachung

Da die **Übermittlung** der elektronischen **Lohnsteuerbescheinigung** 2023 spätestens **bis zum 29.02.2024** erfolgen musste, hat die Finanzverwaltung im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung reagiert.

BMF-Schreiben vom 23.01.2024

- regelungsgleicher Inhalt wie im Wachstumschancengesetz vorgesehen wurde aus Vereinfachungsgründen durch die Finanzverwaltung ermöglicht:
 - Abfrage der eTIN war daher auch vor Abschluss des Wachstumschancengesetzes bereits möglich

Nach Verkündung des Wachstumschancengesetzes besteht ein gesetzlicher / rechtssicherer Anspruch zur Abfrage der eTIN beim Betriebsstättenfinanzamt.



Neuer Programmablaufplan (PAP)

Programmablaufplan (PAP)

Änderungen des PUEG: Auswirkungen auf die einzubehaltende Lohnsteuer

SV-Beiträge wirken sich mindernd auf die abzuführende LSt aus (sichergestellt durch PAP)

Weiterer Programmablaufplan für das Jahr 2024 veröffentlicht

- neu enthalten: Anpassungen der Abschläge für Kinder bei der PV im Rahmen der Vorsorgepauschale und der Zusatzbeitrag zur KV

BMF-Schreiben vom 23.02.2024

- Anwendung ab 01.04.2024, Rückwirkend zum 01.01.2024
- Es wird voraussichtlich einen weiteren PAP geben, da ggf. weitere Anpassungen am Grundfreibetrag und am Tarif für 2024 vorgenommen werden sollen.



**Wegfall Rechtskreis-
trennung ab 01.01.2025**

Wegfall Rechtskreistrennung ab 01.01.2025

Historie/Entwicklung

- Mit dem Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG) wurde die Rentenüberleitung der DDR-Alterssicherung in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.1992 geregelt.
- Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung vom 17.07.2017 werden die unterschiedlichen Berechnungsgrößen (Umrechnungsfaktor, Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze, aktueller Rentenwert) **schrittweise bis zum 31.12.2024** angeglichen.
- Damit gilt für ab dem 01.01.2025 erworbene Rentenanwartschaften einheitliches Recht, unabhängig davon, ob Beiträge zur Rentenversicherung in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt werden.

Wegfall Rechtskreistrennung ab 01.01.2025

Geplante Regelungen Meldeverfahren

- Für **Meldezeiträume bis 31.12.2024** ist in den Meldungen einschließlich Stornierungsmeldungen mit diesem Meldezeitraum wie bisher der jeweils zutreffende Rechtskreis „W“ oder „O“ anzugeben.
- Für **Meldezeiträume ab 01.01.2025** haben die Teilnehmenden der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13.03.2024 nunmehr beschlossen, dass **keine Kennzeichen** mehr gesetzt werden.
- Die Datensatzbeschreibungen werden dazu aktuell angepasst. Sobald sie uns vorliegen, veröffentlichen wir sie auf unserer Seite **firmenkunden.tk.de** und werden sie in unserem nächsten Update am **18.07.2024** oder **10.10.2024** vorstellen.

Hinweis | Die angepassten Datensatzbeschreibungen werden vom GKV-Spitzenverband veröffentlicht. Sie finden sie im Data Dictionary unter **gkv-datenaustausch.de**.

Wegfall Rechtskreistrennung ab 01.01.2025

Geplante Regelungen Beitragsnachweise

- Beitragsnachweise sind voraussichtlich **bis mindestens 31.12.2025** getrennt nach Rechtskreisen abzugeben.

Hinweis | Die Spitzenverbände der Sozialversicherung sind beim Thema Aufhebung der Rechtskreistrennung aktuell in der Diskussion und Abstimmung. Sobald die endgültigen Regelungen vorliegen, informieren wir Sie umgehend darüber!



**eAU - Prozess bei
Kassenwechsel ab
01.04.2024**

Elektronischer Datenaustausch

Aktuelles zur eAU

Aktuelles für Arbeitgeber 2024

- **Seit 1.1.:** Kernprüfung bezüglich fehlerhafter oder unvollständiger AU-Bescheinigungen wird optimiert → während Prüfung ggf. mehr Rückmeldungen mit Grund „4“
- **Seit 1.4.:** Maschinelle Übermittlung der eAU-Daten **zwischen** den Krankenkassen bei Krankenkassenwechsel

Vorteil für Arbeitgeber

- Arbeitgeber erhalten immer die **relevante eAU** nach Klärung der Daten
- Ab Version 3 (voraussichtlich 1.1.2025): Rückmeldetatbestand „In Prüfung“ möglich!



Elektronischer Datenaustausch

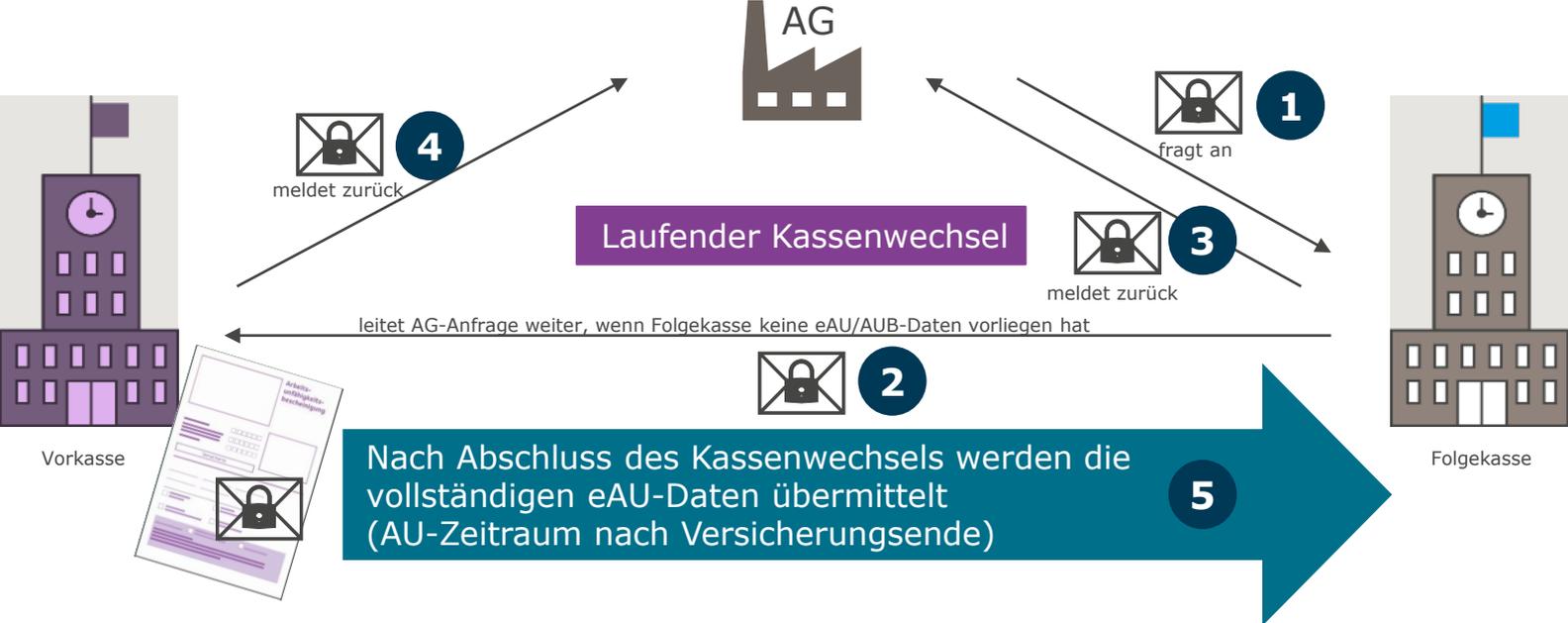
eAU bei Kassenwechsel

- Vorkrankenkasse nimmt eAU auch nach Versicherungsende an und leitet an Folgekrankenkasse weiter
- Folgekrankenkasse leitet AG-Anfragen zu AU-Daten an Vorkrankenkasse weiter, solange Wechsel nicht abgeschlossen; gleichzeitig Meldung an AG mit **Grund „4“**
- Vorkrankenkasse prüft nach Weiterleitung, ob eAU vorliegt, und meldet an AG AU-Daten oder ebenfalls **Grund „4“**
- Kein Storno bei Zwischenmitteilung mit Grund „4“ mehr

Hinweis | Rückmeldungen von **mehreren** Krankenkassen möglich!

Elektronischer Datenaustausch

eAU – Prozess bei Kassenwechsel ab 1.4.2024



Telefonische Anfragen von Vorerkrankungszeiten

Wichtiger Hinweis

- Aus Datenschutzgründen dürfen die Krankenkassen telefonisch keine Anfragen zu Vorerkrankungszeiten beantworten!
- Für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer ist eine Vorerkrankungszeiten-Anfrage über den Datenaustausch Entgeltersatzleistung (DTA EEL) zu stellen.
- Eine Anfrage ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Für die aktuelle AU liegt Ihnen eine Bestätigung der Krankenkasse vor
 - Die zusammengerechneten Zeiten der anzufragenden Arbeitsunfähigkeiten (die aktuelle mit eingerechnet) betragen mindestens 30 Tage.

Hinweis | Sollte im Abrechnungssystem für die aktuelle AU kein Enddatum vorliegen, beziehen Sie die AU-Zeit so in die Prüfung mit ein, dass Sie die aktuelle AU-Zeit um eine Woche ab Tagesdatum verlängern!

Datenaustausch EEL und eAU

Technischer Support

Die TK bietet einen technischen Support für den

- Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (EEL)
- Datenaustausch elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU - Anforderung von AU-Daten durch die Arbeitgeber).

Werden Datensätze aufgrund der Fehlerprüfung durch die Datenannahmestelle abgewiesen, können sich Arbeitgeber bei Rückfragen an die TK wenden.

Hinweis | Support erfolgt, wenn Datensätze bereits bei der Fehler- bzw. Kernprüfung abgewiesen werden, und die Arbeitgeber daraufhin einen Fehlercode + Fehlertext zurückerhalten. Diese Datensätze erreichen die TK nicht. Support für Arbeitgeber wird geleistet, wenn Probleme mit den Information in den Fehlernachrichten entstehen!

**Technischer Support
Datenaustausch EEL/eAU**

Mail: technischer-service@tk.de

Telefon: 040 - 46 06 62 56 00



Update SV-Meldeportal

SV-Meldeportal

Update

- sv.net wird noch bis zum **30. Juni 2024** im beschränkten Umfang angeboten.

**Endgültige Abschaltung
sv.net ist am 30.06.2024**

- Die Nutzung des **SV-Meldeportals ist 2024 kostenfrei**, wenn Sie sich bis zum **30. Juni 2024** registrieren. Das SV-Meldeportal ist dann erst ab dem 1. Januar 2025 für Sie kostenpflichtig.
- Tutorials (Erklärfilme) und begleitende Dokumentationen gibt es unter: www.sv-meldeportal.de/anleitungen
- Die TK bietet eine eigene Internetseite mit umfassenden Fachinformationen unter: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2150298.**

SV-Meldeportal

Anwendergruppen und Kosten

Anwendergruppe 1 Single-Mandanten-Variante:

- Abgabe von Meldungen für **eine** Betriebsnummer
- 36,00 EUR netto für 3 Jahre



Vorkasse

Anwendergruppe 2 Multi-Mandanten-Variante:

- Abgabe von Meldungen für **mehrere** Betriebsnummern
- 99,00 EUR netto für 3 Jahre

Alle Nutzer können beliebig viele Meldungen tätigen!

Hinweis | Anwender, die sich bis 30.06.2024 registrieren, können das SV-Meldeportal bis 31.12.2024 kostenfrei nutzen (Multi-Mandanten-Variante)!



Update Arbeitszeitgesetz

Reform Arbeitszeitgesetz

Geplante Änderungen laut Referentenentwurf

- Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit der Beschäftigten
 - jeweils am Tag der Arbeitsleistung
 - in **elektronischer** Form.
- Erweiterung von Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten.
- Erweiterung der Bußgeldvorschrift.

Besonderheiten:

- Tarifvertragliche Öffnungsklauseln für die elektronische Erfassung.
- Übergangsregelungen für die Einführung.

Kein neuer
Sachstand!

Es liegt lediglich der
Referentenentwurf
vor.

Hinweis | Aktuelle Informationen finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer [2159848](https://www.bmas.de) und unter [bmas.de](https://www.bmas.de)



Update Familienstartzeit- Gesetz

Familienstartzeit-Gesetz

Hintergrund

- Einführung „Vaterschaftsurlaub“ aufgrund **Vereinbarkeitsrichtlinie** (EU-Richtlinie 2019/1158).
- Änderungen bei Elterngeld/-zeit, Pflegezeit und Familienpflegezeit bereits im Dezember 2022.

Neues Änderungsgesetz

- ergänzt Partnerfreistellung und Partnerschaftslohn,
- regelt Erstattungsanspruch des AG über **U2-Verfahren**.
- Der Start, des bereits zum 1.1.2024 geplanten Familienstartzeitgesetzes, hat sich verschoben, soll aber noch in der ersten Jahreshälfte 2024 umgesetzt werden; möglicherweise rückwirkend.

Referentenentwurf des Familienministeriums befindet sich immer noch in der Ressortabstimmung!



Pflegeunterstützungs- und - entlastungsgesetz (PUEG)/ Wachstumschancengesetz

Wachstumschancengesetz (WTC-Gesetz)

Entwicklung



PUEG

Rückwirkende Korrektur/Erstattung

- Rückwirkende Berücksichtigung der Kinder bis spätestens 30.6.2025
- Erstattung erfolgt durch Arbeitgeber im Wege der **Aufrechnung** mit laufenden Beiträgen
- Keine laufenden Beiträge => Antrag auf Erstattung von AN an die zuständige KK, an die Beiträge abgeführt wurden (z. B. wenn Betrieb eingestellt) - **Auszahlung**
- Der Erstattungsanspruch auf die Beitragsabschläge steht allein dem Mitglied zu, beim Tod des Mitglied den Erben.

- **Die Verzinsungsregelungen und weitere Konkretisierungen bei den berücksichtigungsfähigen Kindern sind nun im Wachstumschancengesetz geregelt.**

Hinweis | Grundsätze für Auf- bzw. Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge finden **keine** Anwendung!

Korrekte Berechnung der PV-Beiträge

Verzinsung wird durchgeführt

Vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung des Erstattungsanspruchs

- Der Erstattungsanspruch ist nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit **4 % pro Jahr zu verzinsen**.
- Ein Antrag ist nicht zu stellen!



Arbeitgeber haben die Wahl, ob sie auf das geplante digitale Nachweisverfahren ab 1. Juli 2025 warten oder nicht.

Allerdings müssen Erstattungen, die aus diesem Grund erst nach dem 1. Juli 2025 zurückgezahlt werden, verzinst werden!

Korrekte Berechnung der PV-Beiträge

Es wird keine Verzinsung durchgeführt

Vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung des Erstattungsanspruchs

- Der Erstattungsanspruch ist nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit **4 % pro Jahr zu verzinsen**.
- Ein Antrag ist nicht zu stellen!



Erstattungsansprüche die vor dem Einsatz des digitalen Verfahrens erfüllt worden sind, sind in der Regel nicht zu verzinsen!



Zinsansprüche entstehen nicht für Erstattungszeiträume, die nach dem 01.07.2025 liegen.



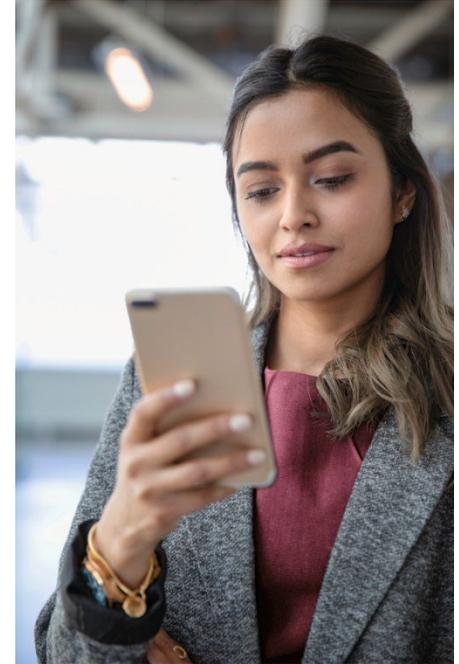
Erstattungsansprüche, die sich im Zuge des digitalen Übermittlungsverfahrens zum Nachweis der Elterneigenschaft allein durch den Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose ergeben, sind nicht zu verzinsen.



Neue / Aktualisierte Rundschreiben

Neue/Aktualisierte Rundschreiben

- **Grundsätzliche Hinweise** Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 28. März 2024
 - **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2169900**
- **Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands 2024-183** vom 03.04.2024 zur Verzinsung der PV-Beiträge und dem automatisierten Verfahren ab 2025
 - **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2169892**



Informationssammlung 17.04.2024

- **Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2164742
- **Lohnsteuer-Update kurz&kompakt:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2167844
- **Rechtskrestrennung:** [gvk-datenaustausch](https://gvk-datenaustausch.de) (im Data Dictionary)
- **SV-Meldeportal:** firmenkunden.tk.de, Suchnummern: [2147108](#), [2150298](#), 2157898
- **Reform Arbeitszeitgesetz:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2159848
- **Reform Arbeitszeitgesetz FAQ BMAS:** [Fragen und Antworten zur Arbeitszeiterfassung - BMAS](#)
- **Familienstartzeitgesetz:** [Aktueller Sachstand](#)
- **Verzinsung Pflegeversicherung:** firmenkunden.tk.de, Suchnummern: [2169900](#), [2169892](#)
- **FAQ-Sammlung; Video, Folien vom SV-Update 17.04.2024:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2164742

Informationssammlung 17.04.2024

- **Aktualisiertes eAU-Video:** <https://youtu.be/x86QYOFDr0U>
- **TK-Webinare:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2032060
- **TK-Mediathek mit vielen Fachvideos:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2134336
- **TK-Lex:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032120

Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt

Weitere Termine

Für **2024** haben wir aktuell noch folgende Termine für Sie geplant:

- 18.07.2024
- 10.10.2024

Anmeldeseite unter:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2164742



In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



Falls Sie noch Fragen haben ...

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht 2032060

Beratungsblätter 2068424

Broschüre Beiträge 2138524

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116

Mediathek 2134336

TK-Update 2164742